VERORDNUNG (EWG) Nr. 229/73 DES RATES

vom 31. Januar 1973

zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 55 Absatz 6 und Artikel 62 Absatz 1 der dazugehörigen Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 51 und 52 der Akte sehen für die neuen Mitgliedstaaten die Festsetzung von Preisen vor, die von dem Niveau der gemeinsamen Preise abweichen; nach Artikel 55 der Akte sind diese Preisunterschiede durch Ausgleichsbeträge auszugleichen.

Auf Getreide werden nach Artikel 73 der Akte die vorgenannten Artikel 51 und 52 auf die abgeleiteten Interventionspreise angewandt.

Bei den von dieser Festsetzung betroffenen Erzeugnissen sind die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge gleich dem Unterschied zwischen den für den betreffenden neuen Mitgliedstaat festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen.

Für die anderen Getreidearten ist es angebracht, die Regeln für die Bestimmung der Höhe der Ausgleichsbeträge unter Berücksichtigung des Artikels 74 Absatz 1 der Akte so festzulegen, daß eine stufenweise Annäherung an die in der Gemeinschaft bestehende Preisrelation erreicht wird.

Es ist angebracht, klarzustellen, daß die Anwendung von Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b) der Akte dazu führt, den Ausgleichsbetrag von der Abschöpfung oder Erstattung abzuziehen.

In den Fällen, in denen sich dies als notwendig erweist, ist es angezeigt, die mögliche Einführung einer Regelung zur Vorausfestsetzung des Ausgleichsbetrags vorzusehen.

Artikel 55 Absatz 3 der Akte sieht vor, daß die im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Ausgleichsbeträge im Verhältnis zu den für jeden von ihnen festgesetzten Ausgleichsbeträgen festgelegt werden; es ist angebracht, diese Vorschriften dahingehend näher zu bestimmen, daß diese Beträge in jedem Fall dem zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten bestehenden Preisunterschied entsprechen, der bei der Ermittlung der im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Ausgleichsbeträge zugrunde gelegt wurde.

Gemäß Artikel 74 Absatz 2 der Akte wird der Ausgleichsbetrag für die Verarbeitungserzeugnisse, die unter die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2), zuletzt geändert durch die Akte, fallen, von dem Ausgleichsbetrag für die Getreidearten, denen sie zugeordnet sind, mit Hilfe der Koeffizienten oder Regeln, die bei der Festlegung der Abschöpfung oder des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung für diese Erzeugnisse angewandt werden, abgeleitet; die vorgenannten Koeffizienten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel (3) durch die Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1529/71 (5), sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/69 des Rates vom 17. Juli 1969 zur Festsetzung der Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grütze und Grieß sowie der Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser Arten (6) festgelegt worden; es ist jedoch notwendig, die Anwendung dieser Koeffizienten in gewissen Fällen genau zu bestimmen.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(2) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 162 vom 20. 7. 1971, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 6.

Da die Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dazu dienen, den Austausch der Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter zufriedenstellenden Bedingungen zu ermöglichen, ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu erheben und umgekehrt bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigerem Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu gewähren.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Akte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet demnach, daß die Aufgabe der Erhebung oder Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat obliegt, dessen Preisniveau am höchsten ist.

Gemäß Artikel 56 der Akte können Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten, wenn bei einem Erzeugnis der Weltmarktpreis über dem für die Berechnung der Einfuhrbelastung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Preis abzüglich des Ausgleichsbetrags liegt; im Rahmen dieser Maßnahmen kann die Erhebung oder Gewährung der Ausgleichsbeträge entsprechend den Schwankungen der Weltmarktpreise beschränkt werden; es ist daher notwendig, die Modalitäten für diese Beschränkung festzulegen; ferner ist es angezeigt, diese Beschränkung in gleichem Maße auf die Ausgleichsbeträge für Getreideverarbeitungserzeugnisse zu übertragen.

Ist im Handel zwischen einem neuen Mitgliedstaat und dritten Ländern der Ausgleichsbetrag von der Erstattung abzuziehen und ist diese niedriger als der Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt worden, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden.

Die Modalitäten der Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge sind so festzulegen, daß Verkehrsverlagerungen, die insbesondere durch den Unterschied zwischen diesen Beträgen verursacht werden könnten, vermieden werden.

Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, die Kommission zu ermächtigen, in dem Anhang mit den von ihr festgesetzten Ausgleichsbeträgen die vom Rat festgesetzten Ausgleichsbeträge wiederzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge belaufen sich für die nachstehend genannten Getreidearten auf:

	Handel mit		
	Dänemark RE/Tonne	Irland RE/Tonne	dem Vereinigten Königreich RE/Tonne
Weichweizen	9,95	7,50	44,31
Gerste	8,68	14,86	42,33

Artikel 2

(1) Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge werden unter Anwendung der nachstehend genannten Koeffizienten auf die für das Referenzgetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge errechnet:

Erzeugnis, auf das der Ausgleichsbetrag angewandt wird	Referenzgetreide	Koeffizienten im Handel mit		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
Hartweizen	Weichweizen	1,095	2,817	1,476
Roggen	Gerste	—	1,110	1,250
Hafer	Gerste	0,969	0,957	0,855
Mais	Gerste	—	1,548	0,872
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	Gerste	—	0,964	0,882
Sorghum	Gerste	—	1,682	0,882

(2) Für die folgenden Festsetzungen wird der Unterschied, der zwischen den in den neuen Mitgliedstaaten einerseits und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung andererseits vorhandenen Preisrelationen des Referenzgetreides zu jeder betreffenden Getreideart besteht, nach der in Artikel 52 Absatz 2 der Akte vorgesehenen Zeitfolge stufenweise beseitigt.

Bei der Berechnung wird für jeden neuen Mitgliedstaat die Preisrelation zugrunde gelegt, die sich aus der Anwendung des Ausgleichsbetrags für das abgelaufene Wirtschaftsjahr ergibt, und für die Gemeinschaft die Preisrelation, die bei der Festsetzung der Schwellenpreise für das neue Wirtschaftsjahr berücksichtigt wird.

(3) Der Ausgleichsbetrag für Weichweizen, der durch Denaturierung im Sinne des Artikels 7 der Verordnung Nr. 120/67/EWG für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde, ist der für Gerste anwendbare Ausgleichsbetrag.

Ein Ausgleichsbetrag wird nicht festgesetzt:

a) für die Erzeugnisse der Tarifstelle 10.07 A und D des Gemeinsamen Zolltarifs;

b) für die Erzeugnisse der Tarifnummer 10.02 und der Tarifstellen 10.05 B, 10.07 B und C des Gemeinsamen Zolltarifs im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Dänemark.

Artikel 3

Die im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Ausgleichsbeträge sind

— gleich den im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Ausgleichsbeträgen, wenn im Handel zwischen ihr und einem dieser neuen Mitgliedstaaten keinerlei Ausgleichsbetrag festgesetzt ist;

— in allen anderen Fällen gleich dem Unterschied zwischen den Ausgleichsbeträgen, die im Handel zwischen jedem dieser neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbar sind.

Artikel 4

Die Ausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse werden mit Hilfe der in den Verordnungen (EWG) Nr. 968/68, (EWG) Nr. 1052/68 und (EWG) Nr. 1397/69 angegebenen Koeffizienten bestimmt.

Artikel 5

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betreffenden Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge berücksichtigtes Preisniveau am höchsten ist.

Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Ausgleichsbeträge von der Abschöpfung und der Erstattung abgezogen.

Artikel 6

(1) Der anwendbare Ausgleichsbetrag ist der am Tag der Einfuhr oder Ausfuhr geltende Ausgleichsbetrag.

(2) In den Fällen, in denen es sich als notwendig erweist, kann jedoch nach dem Verfahren von Artikel 9 Absatz 1 beschlossen werden, eine Regelung zur Vorausfestsetzung des Ausgleichsbetrags einzuführen.

Artikel 7

(1) Liegt bei einem der in Artikel 1 oder in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse die Abschöpfung unter dem für dieses Erzeugnis festgesetzten oder durch Anwendung von Artikel 2 ermittelten Ausgleichsbetrag, so bestimmt die Kommission an Hand der Tabelle im Anhang die Höhe des Betrages, der im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern als Ausgleichsbetrag anwendbar ist.

Liegt jedoch die Abschöpfung innerhalb der Marge, die den in Artikel 1 festgesetzten oder durch Anwendung von Artikel 2 ermittelten Ausgleichsbetrag einschließt, so bleibt dieser weiterhin gültig.

(2) Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG aufgeführten Erzeugnisse wird die Höhe des als Ausgleichsbetrag anwendbaren Betrages von der Kommission nach den in Absatz 1 aufgeführten Modalitäten und Bedingungen festgelegt; in diesem Fall gilt als Abschöpfung der Abschöpfungsbetrag für das betreffende Erzeugnis abzüglich des in der Verordnung (EWG) Nr. 1397/69 erwähnten Betrages, der die Schutzmarge der Verarbeitungsindustrie bildet.

(3) Für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG aufgeführten Erzeugnisse wird die Höhe des als Ausgleichsbetrag anwendbaren Betrages von der Kommission nach Maßgabe der Veränderungen des oder der durch Anwendung von Absatz 1 ermittelten Ausgleichsbeträge für die betreffenden Grundgetreidearten bestimmt.

(4) Bei der Festlegung dieser Beträge im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten findet Artikel 3 Anwendung.

Artikel 8

Wenn für ein Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag festgesetzt ist und wenn die Erstattung niedriger als dieser Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt ist, kann für die Ausfuhr nach dritten Ländern des in Frage kommenden Erzeugnisses in dem betroffenen neuen Mitgliedstaat die Erhebung eines Betrages vorgesehen werden, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen Ausgleichsbetrag und Erstattung oder, gegebenenfalls, höchstens gleich dem Ausgleichsbetrag ist.

Artikel 9

Die Einzelheiten für die Gewährung, Erhebung und Einziehung der Ausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG so festgelegt, daß insbesondere etwaige Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Nach demselben Verfahren werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die nicht durch Artikel 1 festgesetzten Ausgleichsbeträge, festgelegt.

Die Kommission wird ermächtigt, die Ausgleichsbeträge zusammen mit den in Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 3 festgesetzten Ausgleichsbeträgen zu veröffentlichen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

ANHANG

Gemeinschaftlicher Abschöpfungsbetrag RE/Tonne	Als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge RE/Tonne
zwischen 100,00 und 96,01	98,00
zwischen 96,00 und 92,01	94,00
zwischen 92,00 und 88,01	90,00
zwischen 88,00 und 84,01	86,00
zwischen 84,00 und 80,01	82,00
zwischen 80,00 und 76,01	78,00
zwischen 76,00 und 72,01	74,00
zwischen 72,00 und 68,01	70,00
zwischen 68,00 und 64,01	66,00
zwischen 64,00 und 60,01	62,00
zwischen 60,00 und 56,01	58,00
zwischen 56,00 und 52,01	54,00
zwischen 52,00 und 48,01	50,00
zwischen 48,00 und 44,01	46,00
zwischen 44,00 und 40,01	42,00
zwischen 40,00 und 36,01	38,00
zwischen 36,00 und 32,01	34,00
zwischen 32,00 und 28,01	30,00
zwischen 28,00 und 24,01	26,00
zwischen 24,00 und 20,01	22,00
zwischen 20,00 und 16,01	18,00
zwischen 16,00 und 12,01	14,00
zwischen 12,00 und 8,01	10,00
zwischen 8,00 und 4,01	6,00
zwischen 4,00 und 0,01	2,00
0	0